



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

Update EDV-Vertragsrecht 2019/2020

Anna Dold
White & Case LLP

Herbstakademie 2020

Gliederung

- ▶ Europäische Rechtsentwicklung
 - ▶ Schwerpunkt: Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (EU 2019/770)
- ▶ Rechtsprechungsübersicht „Legal-Tech“
 - ▶ smartlaw
 - ▶ wenigermiete.de

EU 2019/770, EU 2019/771

EUROPÄISCHE RECHTSENTWICKLUNG

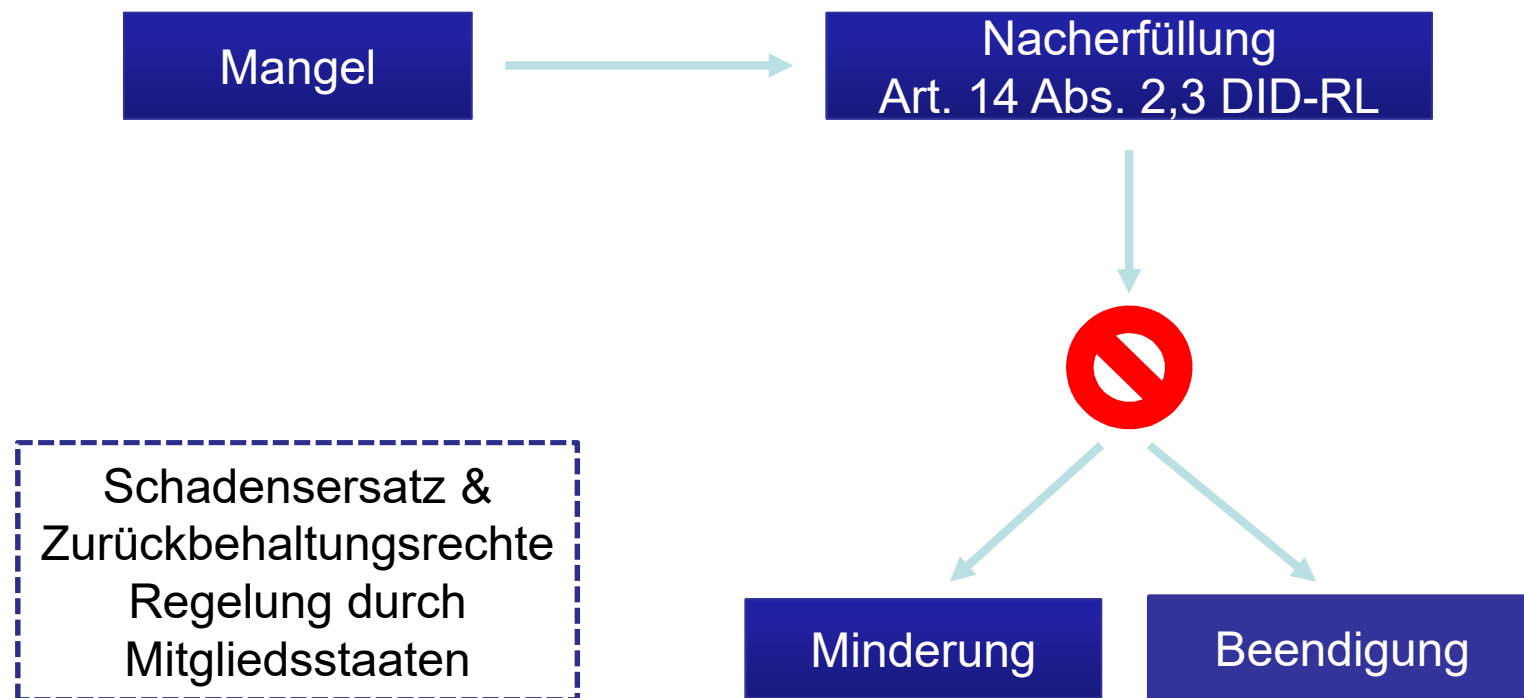
Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (EU 2019/770) (I)

- ▶ Allgemeines und Anwendungsbereich
 - ▶ Umsetzungsfrist: 1.1.2022
 - ▶ Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
 - ▶ Vollharmonisierender Charakter
 - ▶ Unterscheidung zwischen einmaliger Bereitstellung und Dauerschuldverhältnissen

- ▶ Leistungspflichten und Mängelbegriff
 - ▶ Art. 7 und 8 DID-RL: subjektiver und objektiver Mängelbegriff
 - ▶ Die Leistung muss, unabhängig von Individualvereinbarungen, objektiven Anforderungen genügen

Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (EU 2019/770) (II)

► Gewährleistungssystem



Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (EU 2019/770) (III)

- ▶ Folgen bei Vertragsbeendigung
 - ▶ Pflichten Unternehmer
 - ▶ Rückerstattung aller gezahlten Beträge
 - (P) Beendigung durch Verbraucher trotz Nutzung**
 - ▶ Herausgabe/Löschung personenbezogener Daten (DS-GVO)
 - ▶ Unterlassen der Nutzung von „user generated content“
 - ▶ Pflichten Verbraucher
 - ▶ Unterlassen der Nutzung des digitalen Inhaltes/der digitalen Dienstleistung
 - ▶ u.U. Rückgabe des Datenträgers

Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (EU 2019/770) (IV)

- ▶ Updatepflicht zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten
 - ▶ Bei Dauerschuldverhältnissen vgl. § 535 Abs. 1 S. 2 BGB
 - ▶ Einmalige Bereitstellung
 - (P) Zeitraum der nachvertraglichen Aktualisierungspflicht
 - (P) Inhalt der nachvertraglichen Aktualisierungspflicht
 - ➔ Zielsetzung der Aktualisierung

Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (EU 2019/770) (V)

- ▶ Leistungsmodifikation
 - ▶ Unter besonderen Voraussetzungen des Art. 19 DID-RL möglich
 - ▶ Kündigungsrecht des Verbrauchers bei mehr als geringfügiger Beeinträchtigung

- ▶ „user generated content“
 - ▶ Bringt der Verbraucher bei der Nutzung des digitalen Inhalts/der digitalen Leistung selbst ein
 - ▶ Bisher: Meist auch nach Beendigung des Vertrags weiter Nutzungsrecht des Unternehmers
 - ▶ Art. 16 DID-RL: Nach Beendigung des Vertrags, Pflicht zur Löschung des „user generated content“

Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte des Warenkaufs (EU 2019/771)

- ▶ Abgrenzung zur DID-RL

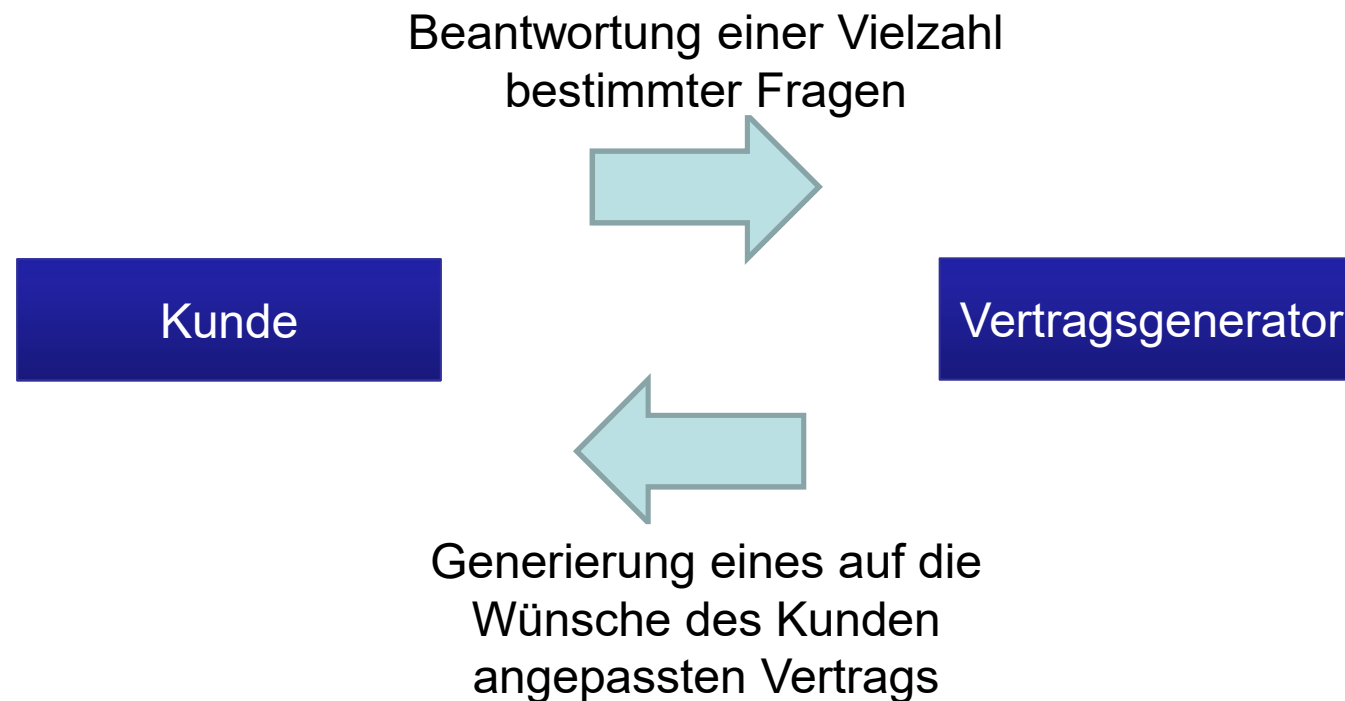
(P) Die Ware stellt einen digitalen Inhalt dar oder ist mit einem solchen verbunden. Anwendbares Regelungsregime?

- ▶ Körperliche Datenträger, die lediglich als Träger digitaler Inhalte dienen: DID-RL
 - ▶ Waren, die mit digitalen Inhalten in der Form verbunden sind, dass sie ohne den digitalen Inhalt ihre Funktion nicht erfüllen können: WK-RL
-
- ▶ Einzelne Bestimmungen weitgehend ähnlich zur DID-RL

Rechtsprechungsübersicht

LEGAL TECH

smartlaw – Vertragsgenerator als Rechtsdienstleistung? (I)



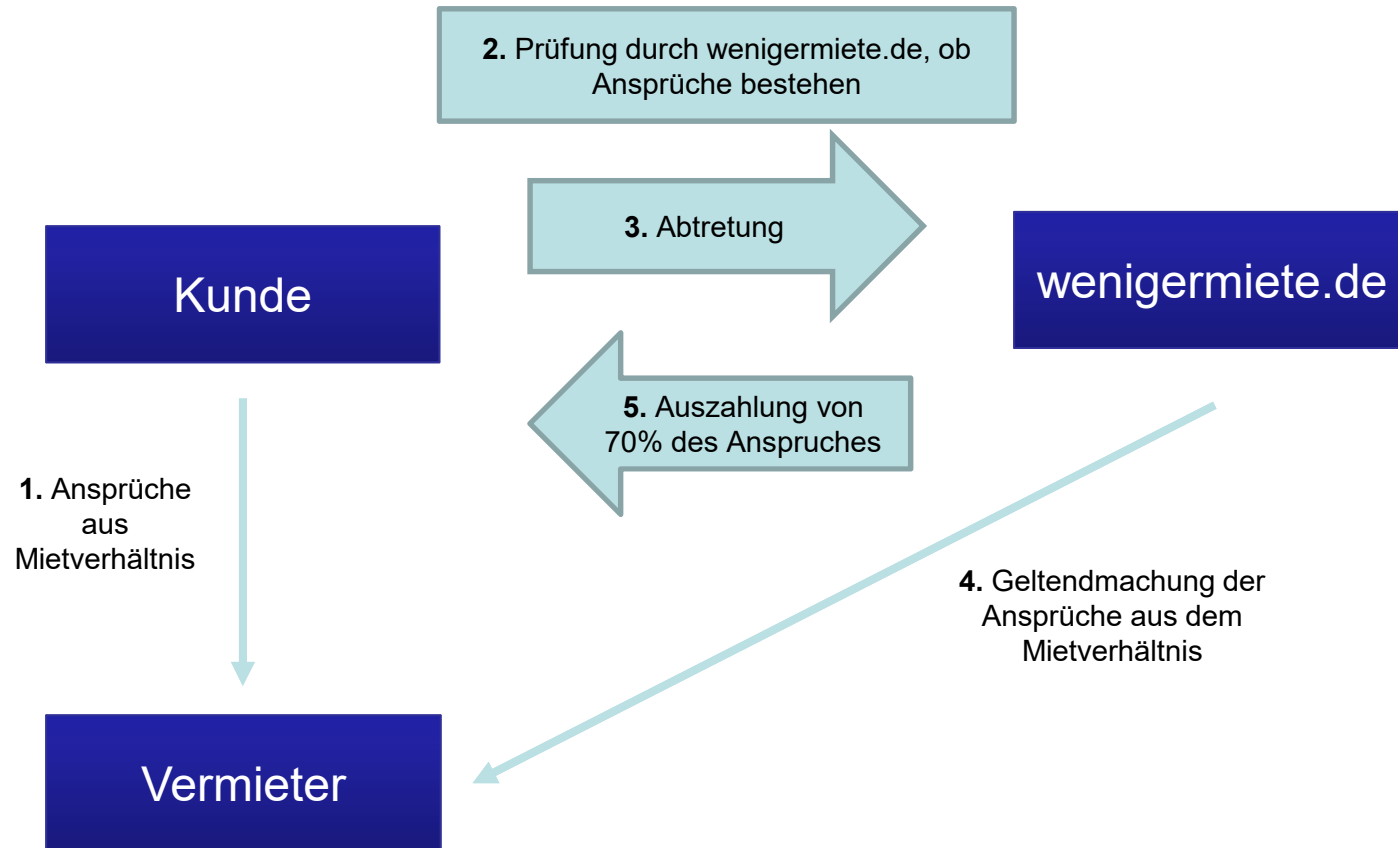
smartlaw – Vertragsgenerator als Rechtsdienstleistung? (II)

- ▶ LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – 33 O 35/19
- ▶ **(P) Stellt das Anbieten eines Vertragsgenerators eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetz dar?**
 - ▶ Stark individualisierte Vertragsdokumente, die nach Verkehrsanschauung nicht mit einer Formularsammlung zu vergleichen seien
 - ▶ Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Softwareprogrammierung
 - ▶ Schutzrichtung des RDG, den Rechtssuchenden vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen

smartlaw – Vertragsgenerator als Rechtsdienstleistung? (III)

- ▶ OLG Köln, Urt. V. 19.6.2020
 - ▶ Der Transfer des konkreten Einzelfalls in den Vertrag erfolge durch den Nutzer selbst und damit in eigener Angelegenheit
 - ▶ Rechtsberatung setze einen juristischen Subsumtionsvorgang voraus
 - ▶ Berufsfreiheit von Legal-Tech Anbietern müsse geschützt werden
 - ▶ Anwaltliche Vertretung sei bei der Erstellung von Rechtsdokumenten nicht gesetzlich erforderlich
 - ▶ Erweiterung des Rechtsschutzes auf einen Kundenkreis, der ansonsten keine anwaltliche Beratung in Kauf genommen hätte.

wenigermiete.de – Umfang von Rechtsdienstleistungen bei Inkassodienstleistern (I)



wenigermiete.de – Umfang von Rechtsdienstleistungen bei Inkassodienstleistern (II)

- ▶ BGH Urt. v. 27.11.2019

(P) In welchem Umfang ist eine Rechtsberatung durch ein registriertes Inkassounternehmen als Nebenleistung nach § 2,3,5,10 RDG zulässig?

- ▶ Keine pauschale Prüfung, sondern einzelfallabhängig, ob die Tätigkeit des Dienstleisters noch unter den Begriff der Inkassodienstleistung fällt
- ▶ **Hier:** Die rechtliche Auswertung der Angaben dient der Vorbereitung zum Abschluss des Inkassovertrages

wenigermiete.de – Umfang von Rechtsdienstleistungen bei Inkassodienstleistern (III)

- ▶ BGH Urt. v. 27.11.2019

(P) Erfolgshonorar zulässig?

- ▶ BGH: Der Gesetzgeber wollte Inkassodienstleister von den im RDGEG enthaltenen Verboten hinsichtlich eines Erfolgshonorars ausnehmen
- ▶ Zudem: erhöhter Schutz des Rechtsverkehrs dadurch, dass durch der Inkassodienstleister einer Registrierungspflicht unterliege und eine Berufshaftpflichtversicherung vorhalten müsse
- ▶ Geschäftsmodell erweitere Rechtskreis der Kunden

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.**